



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Fundstellensammlung

Präventiv-polizeiliche Maßnahmen im Straßenverkehr

Gerichtsentscheidungen und Aufsätze

Stand: Dezember 2024

Die Übersicht ist thematisch und innerhalb der jeweiligen Themenkomplexe chronologisch gegliedert.

Eine Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Prof. Dr. Clemens Arzt
Prof. Dr. Gritt Beger
Prof. Dr. Annika Dießner
Prof. Dr. Carolyn Tomerius

Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement
Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit
(FÖPS Berlin)



Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis ist interaktiv.
Sie gelangen mit einem Klick direkt zum genannten Thema.
Beim Klicken auf die Überschriften gelangen Sie zurück zum Inhaltsverzeichnis.

Öffentliche Sicherheit und Ordnung / Sondernutzung von Straßen	3
Gefahr / Gefahrenverdacht / Anscheins- und Scheingefahr	6
Polizeipflicht / Adressat polizeilicher Maßnahmen / Störerauswahl	6
Beschlagnahme / Sicherstellung zur Gefahrenabwehr	9
Abschleppen von Fahrzeugen	10
Verwaltungs- und Realakt / Polizeilicher Zwang	18
Amtshaftung	20

Öffentliche Sicherheit und Ordnung / Sondernutzung von Straßen

Gegen das Verhüllungs- und Verdeckungsverbot des § 23 IV 1 StVO bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.	OVG Koblenz, 13.08.2024, NJW 2024, 3532
Geschwindigkeitsmessungen – stets zum Nutzen für die Verkehrssicherheit?	Trottenberg, PVT 2024/03, 37
Niedersächsische Polizei bald nur noch zu Fuß auf Streife? – Zur Vorschriftswidrigkeit niedersächsischer Funkstreifenwagen nach der StVZO	Gantschnig, Die Polizei 2024, 109
Hexahydrocannabinol (HHC) – ein »legales« Problem für die Verkehrssicherheit?	Höfert/Becker/Dreßler/Baumann, Die Polizei 2024, 136
Polizeibeamter darf Sonderrechte nach § 35 StVO in Anspruch nehmen, wenn eine einer Straftat verdächtige Person verfolgt werden soll. Bei Entscheidung, ob Sonderrechte in Anspruch genommen werden, kommt ihm Beurteilungsspielraum zu.	KG Berlin, 07.03.2022, DAR 2023, 393
Ppolizeirechtliche Generalklausel kann Grundlage für Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über Einschreiten der Polizeibehörde sein. Zur Ermessensausübung bei Entscheidung über das polizeiliche Einschreiten gegen ruhestörenden Lärm. Werden Straße, Gehweg und dem Fuß- oder Autoverkehr gewidmeter Platz zum „Platz zum öffentlichen Feiern“ umfunktioniert, liegt keine gemeinverträgliche Inanspruchnahme der Straße durch dort Verweilende vor.	OVG Bautzen, 25.07.2022, DVBl 2023, 41 = DÖV 2023, 220 (Ls.)
Die Regelung des § 23 Abs. 4 S. 1 StVO, wonach Kraftfahrzeugführer sein Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken darf, dass er nicht mehr erkennbar ist, dient präventiv der Sicherheit des Straßenverkehrs und Schutz hochrangiger Rechtsgüter (Leben, Gesundheit, Eigentum) anderer Verkehrsteilnehmer. Verhüllungsverbot ist mit dem Grundrecht aus Art. 4 I, II GG vereinbar und auch von einer Muslima, die aus religiösen Gründen einen Niqab trägt, zu beachten.	OLG Düsseldorf, 07.06.2022, NStZ 2023, 364
Beschleunigte Anfahrt von Unfallereignissen auf Bundesautobahnen durch sogenannten „Blaulicht“-Journalisten unterfällt nicht dem sachlichen Schutzbereich der Presse- und Rundfunkfreiheit (Art. 5 I 2 Var. 1 und 2 GG), denn diese Grundrechte reichen nicht weiter als die Informationsfreiheit (Art. 5 I 1 Hs. 2 GG).	VG Karlsruhe, 09.12.2021, DÖV 2022, 830 (Ls.)
Das in § 23 IV 1 StVO angeordnete Gesichtsverhüllungs- und -verdeckungsverbot soll Erkennbarkeit und damit Feststellbarkeit der Identität von Kraftfahrzeugführern bei automatisierten Verkehrskontrollen sichern, um diese bei Verkehrsverstößen heranziehen zu können. Der Vorschrift kommt (auch) präventive Funktion zu. Damit dient Vorschrift der allgemeinen Sicherheit des Straßenverkehrs und dem Schutz hochrangiger Rechtsgüter anderer Verkehrsteilnehmer. § 46 II 1 StVO ermöglicht Ausnahmegenehmigung. Ermessen nach § 46 II 1 StVO von dem in § 23 IV 1 StVO geregelten Verbot ist nicht bereits deshalb auf Null reduziert, weil religiös begründetes Bedürfnis nach Verhüllung des Gesichts besteht.	OVG Münster, 20.05.2021, DAR 2021, 470 (Ls.) = NJW 2021, 2982
Nutzung der öffentlichen Straße durch Abstellen von Mietfahrrädern ist Sondernutzung. Abstellen von Mietfahrrädern dient nicht vorwiegend dem Zweck der späteren Wiederinbetriebnahme der Fahrräder, im Vordergrund steht der Zweck, den Abschluss eines Mietvertrags zu bewirken. Solche Nutzung unterscheidet sich nicht von sonstigem Straßenhandel im öffentlichen Straßenraum, der regelmäßig als Sondernutzung zu qualifizieren ist.	OVG Münster, 20.11.2020, NWVBl. 2021, 172 = DVBl 2021, 744
Zur Gesetzgebungskompetenz für Einführung einer abschnittsbezogenen Geschwindigkeitskontrolle (hier: § 32 VI NdsPOG). Die bundesgesetzlichen Regelungen in Bezug auf Verkehrsüberwachung sind nicht abschließend, so dass gegen Gesetzgebungskompetenz des Landes Niedersachsen zur Regelung der Abschnittskontrolle keine Bedenken bestehen.	BVerwG, 31.07.2020, NJW 2020, 3401, =DAR 2020, 704

§ 32 VII NPOG stellt eine taugliche Rechtsgrundlage für die Geschwindigkeitsüberwachung durch Abschnittskontrolle dar.	OVG Lüneburg, 13.11.2019, NZV 2020, 145
§ 32 Abs. 7 NPOG stellt eine taugliche Rechtsgrundlage für die Geschwindigkeitsüberwachung durch Abschnittskontrolle dar – Section Control	OVG Lüneburg, 03.07.2019, NordÖR 10/2019, 498 = NJW 2019, 2951, = NdsVBI 2019, 32
Tarotkartenlegen auf einer öffentlichen Straße ist straßenrechtliche Sondernutzung und keine (Straßen-)Kunst im Sinne von Art. 5 III 1 GG.	VGH Mannheim, 22.05.2019, NJW 2019, 2876 = VBIBW 2020, 120
Verkehrsüberwachung durch abschnittsbezogene Geschwindigkeitskontrolle – Section Control – bedarf einer spezifischen Rechtsgrundlage	VG Hannover, 12.03.2019, ZD 2019, 281
An Abwendung von Gefahren für Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs besteht erhebliches öffentliches Interesse, welches es rechtfertigt, dass die zuständige Verwaltungsbehörde auch verfahrensfehlerhaft ermittelte Verkehrsverstöße zur Grundlage ordnungsrechtlicher Anordnungen machen kann	OVG Lüneburg, 07.06.2010 DVBI 2010, 916
Keine Inanspruchnahme von Sonderrechten nach § 35 I StVO für Polizeibeamte im Rahmen einer privaten Fahrt	AG Lüdinghausen, 28.09.2009 NZV 2010, 365
Fährt Polizeifahrzeuges allein mit Blaulicht - ohne Einsatzhorn - in eine durch Rotlicht gesperrte Kreuzung ein, bewirkt dies kein Wegerecht und die Verkehrsteilnehmer aus dem durch grünes Ampellicht freigegebenen Querverkehr sind rechtlich nicht gehalten, gem. § 38 I 2 StVO freie Bahn zu schaffen.	KG Berlin, 18.07.2005 NZV 2006, 307
Werbung für Scientology mittels Infogespräch und kostenlose Verteilung von Druckschriften überschreitet Gemeingebrauch auch unter Berücksichtigung von Art. 4 I, II und 5 I GG	VGH Mannheim, 31.01.2002, DÖV 2003, 213
Bei einem Verstoß gegen §§ 32, 33 StVO ist die gleichzeitige Anwendung des Straßenrechts und die Ahndung einer OWi wegen der ungenehmigten Sondernutzung einer Straße (hier: privater PKW-Verkauf auf Straße) nicht ausgeschlossen	BGH, 04.12.2001, DAR 2002,
Das Abstellen eines zugelassenen und betriebsbereiten Kraftfahrzeuges auf einer zum Parken zugelassenen öffentlichen Straßenfläche ist in aller Regel ein straßenverkehrsrechtlich zugelassenes Parken und damit eine Benutzung der Straße im Rahmen des straßenrechtlichen Gemeingebrauchs, selbst wenn dieses Fahrzeug mit einer Verkaufsofferte versehen ist	OVG Münster, 04.12.2000, NZV 2001, 315 = DAR 2001, 183 = DÖV 2001, 693 VRS Bd. 100, Heft 3, Seite 228
Die Verteilung von sogen. Gratis-Zeitungen in der Fußgängerzone ist zwar gewerberechtlich zu beurteilen, stellt aber wegen Art. 5 I 2 GG keine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar.	BayVGH, BayVBI 2000, 408
Aufstellung eines Anhängers zu Werbezwecken ist Sondernutzung nach Straßenrecht und nicht Gemeingebrauch (siehe auch BVerfG vom 9.10.84 in NJW 85, 371 = BVerfGE 67, 299)	OVG Hamburg, 20.12.1999, VRS (Band 98) 2000, 396
Sondernutzungserlaubnis für Warenverkaufsstände – Aufstellen der Ständer ist kein Anliegergebrauch – Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht nicht.	VGH Mannheim, 09.12.1999, NVwZ-RR 2000, 837
Niederlassen in einer Fußgängerzone ist keine Sondernutzung im Sinne des Straßenrechts, sondern es gehört zum kommunikativen Gemeingebrauch. Es stellt allenfalls ein Ärgernis dar, aber keinen polizeiwidrigen Zustand. Auch die öffentliche Ordnung wird durch ein solches Verhalten nicht berührt.	OVG Schleswig, 16.06.1999, NPA 782, Sondernutzung Bl. 33
öffentliche Ordnung - Betteln ist keine straßenrechtliche Sondernutzung - Verordnung der Gemeinde ist unzulässig -	VGH Mannheim, 06.07.1998, NVwZ 1999, 560
öffentliche Ordnung - Niederlassen zum Alkoholenuss - wann kann der Genuss von Alkohol auf öffentlichen Verkehrsflächen eine genehmigungspflichtige Sondernutzung darstellen?	OLG Saarbrücken, 15.09.1997, NJW 98, 251

Auch das sich über eine geraume Zeit hinziehende Verteilen von Flugblättern in einer Fußgängerzone ist noch vom kommunikativen Gemeingebrauch gedeckt und daher ohne Sondernutzungserlaubnis zulässig (gleichgültig, ob gewerbliche oder ideelle Zwecke verfolgt werden)	OLG Stuttgart, 07.07.1995, MDR 1995, 1254 = VRS (Bd. 90) 1996, 217
<u>Zeitschriftenaufsätze</u>	
Alkoholtrinken als Sondernutzung?	Nossol, Die Polizei 2023, 396
Sonderrechte der Blaulichtorganisation nach § 35 Abs. 1 versus § 35 Abs. 5a StVO	Laub, Polizeiinfo 02/2023, 42
Zusammenarbeit der Polizei mit anderen Behörden im Straßenverkehrsrecht	Müller/Rebler, DPolBl 03/2023, 12
Befreiungsumfang der Sonderrechte nach § 35 Absatz 1 und 5a StVO und ihre Abgrenzung gegenüber dem rechtfertigenden Notstand	Laub, Polizeiinfo 01/2023, 37
„Auf Bundesautobahnen finden keine Versammlungen statt“ – Eine verfassungswidrige und überflüssige neue Vorschrift	Dübbers, SVR 2022, 245
Durchsetzung des Straßenverkehrsrechts durch die Straßenverkehrsbehörden und die Polizei	Laub, SVR 2022, 249, 287 und 325
Sonderrechte: Verkehrsunfall im Kreuzungsbereich	Schröder, Polizeiinfo 04/2022, 37
Die Abschnittskontrolle - eine verkehrsjuristische Betrachtung der neuen Verkehrsüberwachungstechnik	Müller, NZV 2021, 451
Ein Sondernutzungsregime für das stationsunabhängige Carsharing? - Die Novelle des Berliner Straßengesetzes	Hellriegel/Heß, NZV 2021, 557
Zuständigkeiten bei der präventivpolizeilichen Verkehrsarbeit	Planert, NZV 2021, 186
Das Verhüllungsverbot im Straßenverkehr (§ 23 IV StVO) - eine aktuelle Bewertung	Rebler/Huppertz, NZV 2021, 127
Alltagsmaske & Co. versus Verhüllungsverbot	Rebler, Die Polizei 2021, 30
Freie Bahn für die Section Control! - zugleich Anm. zu BVerwG, 31.07.2020, DAR 2020, 704	Brenner, DAR 2020, 678
Die Begleitung und Absicherung von Großraum- und Schwertransporten	Rebler, NZV 2020, 494
Standardisierte Fahrtüchtigkeitstests (SFT) durch Polizeibeamte - Drahtseilakt zwischen zulässiger Verdachtsgewinnung und unzulässiger Fahreignungsbegutachtung	Müller/Schubert/Huetten, DAR 2020, 655
Das straßenverkehrsrechtliche Verhüllungsverbot in Zeiten der CORONA	Rebler/Müller, NZV 2020, 273
Das Verhüllungsverbot im Straßenverkehr gem. § 23 Abs. 4 StVO als verkehrrechtliche und verfassungsrechtliche Problematik	Müller, Die Polizei 2019, 78
Vorrang für den Datenschutz – Fehlende Rechtsgrundlage stoppt Section Control in Niedersachsen	Thiel, ZD 2019, 237
„Section Control“ – eine neue Überwachungstechnik im verkehrsrechtlichen Zwielficht?	Müller, NZV 2019, 279
Abschnittskontrolle: Amtliche Überwachung der Durchschnittsgeschwindigkeit von Fahrzeugen	Märtens/Wynand, NZV 2019, 83
Polizeiliche Kontrollen im Straßenverkehr	Rebler / Müller, SVR 2017, 1
Polizeiliche Maßnahmen gegen Motorradlärm	Huppertz, DAR-Service 2017, 110
Fortschritt statt Rückzug? Die Rolle der Polizei bei der Verkehrsüberwachung	Müller, NZV 2017, 19
„Section Control“ - die neue Strecken-Geschwindigkeitsüberwachung	Müller, DPolBl 3/2016, 10
Befreiung von den Vorschriften der StVO durch Sonderrechte	Müller, DPolBl 5/2015, 5
Blaulicht bei der Begleitung von Großraum- und Schwertransporten	Rebler, DPolBl 5/2015, 22
Die polizeiliche Generalklausel in der Verkehrssicherheitsarbeit	Schlanstein, NZV 2015, 105
Section Control und allgemeine Videoüberwachung im Straßenverkehr –	Arzt/Eier,

Neue und alte Maßnahmen ohne Rechtsgrundlage	NZV 2010, 113
Die Sonder- und Wegerechte von Notarzteinsatzfahrzeugen im Straßenverkehr	Cimolino/Dickmann, NZV 2008,118
Der Rechtsstaat und die MPU	Brenner, ZRP 2006, 223
Sonderrechte und Wegerechte für Rückfahrten vom Einsatzort?	Müller, SVR 2006, 250

Gefahr / Gefahrenverdacht / Anscheins- und Scheingefahr

Ein an eine Ruhebahn angeschlossenen Fahrzeug stellt auch mit Blick auf die damit einhergehende optische Belästigung keine Gefahr für öffentliche Ordnung dar, die Sicherstellung im Wege der Ersatzvornahme rechtfertigt	OVG Lüneburg, 12.03.2009, NordÖR 2010, 82
Ein Verdachtsstörer kann rechtmäßig in Anspruch genommen werden (ex ante), ohne auch kostenpflichtig sein zu müssen (ex post). Kosten des Abschleppens von Kfz, die auf beiden Seiten einer Fahrbahn parken und dadurch die Fahrbahn für größere Fahrzeuge blockieren.	OVG Münster, 14.06.2000, NZV 2001, 94 = DÖV 2001, 215 = NVwZ 2001, 1314
<u>Zeitschriftenaufsätze</u>	
Rechtssicherheit beim Einschreiten gegen Reichsbürger – Reichsbürger bei Verkehrskontrollen	Wozny, DPolBl, 4/2020, 20
Betrachtung von Hochzeitskorsos im Lichte des Verkehrsrechts - Zwischen Ausgelassenheit und Gefährdung des Straßenverkehrs?	Heinze/Schramm, DPolBl, 2/2020, 10
Rechtsgrundlagen des Anhaltens von Kraftfahrzeugen	Müller, DPolBl, 5/2019, 19
Selbstbelastungsfreiheit und Beweisverwertung bei Verkehrsstraftaten und -ordnungswidrigkeiten	Soiné, NZV 2016, 411
Allgemeine Verkehrskontrolle – Die Spielregeln	Weingarten, Polizei Info 3/2016, 11
Rechtsgrundlagen der staatlichen Verkehrsüberwachung	Müller, NZV 2016, 254
Der „künstliche Stau“ – ein legitimes Einsatzkonzept der Polizei?	Müller/Schwier, DPolBl 3/2014, 21
Habeas Corpus auf deutschen Straßen: Verfassungswidrigkeit freiheitsbeschränkender Verkehrskontrollen nach § 36 V StVO	Barczak, NZV 2011, 598
Die Herbeiführung eines künstlichen Staus – eine zulässige polizeiliche Maßnahme?	Robrecht, NZV 2008, 441
Zur rechtlichen Zulässigkeit sog. „künstlicher Staus“ zum Anhalten flüchtiger Kraftfahrzeugführer	Hoffmeyer, Die Polizei 2007, 51

Polizeipflicht / Adressat polizeilicher Maßnahmen / Störerauswahl

Eine polizeiliche Maßnahme ist auch gegenüber einem anwesenden Störer nicht oder nicht rechtzeitig möglich im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 PolG BW, wenn zur Abwehr der konkreten Gefahr nach polizeilicher Einschätzung erforderliche Verhalten dem potentiellen Adressaten rechtlich oder tatsächlich nicht möglich ist, oder Störer bei besonderer Eilbedürftigkeit erkennbar nicht willens ist, Störung zu beseitigen. Anweisung, dass Polizeibeamte private Kraftfahrzeuge, die verkehrsbehindernd abgestellt sind, aus haftungsrechtlichen Gründen grundsätzlich nicht selbst wegfahren, sondern Abschleppunternehmen beauftragen sollen, ist nicht ermessensfehlerhaft. § 8 Abs. 2 Satz 1 PolG	VGH Mannheim, 24.02.2022, VBIBW 2022, 413 = DÖV 2022, 512 Ls.)
--	---

<p>BW regelt intendiertes Ermessen, welches im Regelfall Kostenerstattung durch Störer verlangt, von der nur im atypischen Ausnahmefall abzusehen ist. Bei Ausübung des intendierten Ermessens nach § 8 Abs. 2 Satz 1 PolG BW muss Behörde nur dann eine zu begründende Abwägungsentscheidung treffen, wenn im Einzelfall konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für atypischen Ausnahmefall vorliegen. Im Regelfall genügt es, wenn Polizei feststellt, dass atypischer Sachverhalt, der es ausnahmsweise verlangen könnte, von Kostenerstattung abzusehen, nicht vorliegt. Der strafrechtliche Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit („nemo tenetur se ipso accusare“) steht Würdigung der verweigerten Mitwirkung an (freiwilligen) Atemalkoholtest im Anwendungsbereich des Polizeirechts mit Blick auf spezifischen Zweck der Gefahrenabwehr nicht entgegen. Heranziehung zu den Kosten für Abschleppen eines Fahrzeuges wegen Ansehensgefahr einer Trunkenheitsfahrt ist jedenfalls dann gerechtfertigt, wenn Betroffene die kostenaufwendige Versetzung seines Fahrzeuges durch Verhalten bewusst provoziert hat. Dies ist der Fall, wenn vernünftiger Dritter sich in der Situation in sicherer Kenntnis einer nicht vorhandenen Blutalkoholkonzentration für Mitwirkung an Atemalkoholtest entschieden hätte, um Fahrtüchtigkeit nachzuweisen und so Kosten für Abschleppen zu vermeiden.</p>	
<p>Rechtsmittelfrist gegen eine durch Verkehrszeichen angeordnete Regelung beginnt für den betroffenen Verkehrsteilnehmer in dem Zeitpunkt, in dem er sich dem wahrnehmbaren Verkehrszeichen erstmals gegenüber sieht. Ob er von dem durch die Regelung beschränkten Recht Gebrauch machen wollte, ist unerheblich. Die Anordnung zur Aufhebung eines durch Verkehrszeichen geregelten Verbots für den Radverkehr wird nicht bereits mit der Bekanntgabe an die Straßenbehörde wirksam, sondern erst mit Bekanntgabe gegenüber den betroffenen Verkehrsteilnehmern durch Entfernung der Beschilderung.</p>	<p>OVG Münster, 27.08.2019, NZV 2020, 216</p>
<p>Rechtsschutzbedürfnis des betroffenen, klagenden Verkehrsteilnehmers entfällt nicht allein deswegen, weil anordnende Straßenverkehrsbehörde Entfernung des fraglichen Verkehrszeichens in Auftrag gegeben hat, solange das Zeichen noch im Verkehrsraum steht und Wirkung entfaltet. Behörde muss sich Versäumnisse des Baulastträgers zurechnen lassen.</p>	<p>VG Lüneburg, 05.01.2016, NZV 2016, 446 m. Anm. Kettler</p>
<p>Anordnung durch ein Verkehrszeichen 250 („Verbot für Fahrzeuge aller Art“) kann ausnahmsweise nichtig sein, wenn Anordnung – für jeden Verkehrsteilnehmer erkennbar – unsinnig ist. (Hier: Die Beschilderung erlaubt die Einfahrt in Sackgasse, verbietet aber Ausfahrt aus Sackgasse.)</p>	<p>OLG Karlsruhe, 24.06.2015, DAR 2015, 646, m. Anm. Weigel</p>
<p>Frist für Anfechtung eines Verkehrsverbots, das durch Verkehrszeichen bekannt gegeben wird, beginnt für Verkehrsteilnehmer erst zu laufen, wenn er zum ersten Mal auf das Verkehrszeichen trifft.</p>	<p>VGH Mannheim, 10.02.2011, VBIBW 2011, 275</p>
<p>Eigentümer einer privaten Grundstücksfläche, die zugleich Teil einer öffentlichen Straße ist, hat das Anbringen von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen auf dieser Fläche in entsprechender Anwendung des § 5b IV 1 StVG zu dulden, soweit die übrigen Voraussetzungen der Norm vorliegen.</p>	<p>VGH Mannheim, 03.02.2011, VBIBW 2011, 312</p>
<p>Verkehrsteilnehmer muss Anordnung des Verkehrszeichens ohne weitere Überlegung eindeutig erfassen können, sind Verkehrszeichen aufgrund von Abnutzung, Witterungsbedingungen oder verdeckenden Baumwuchs derart unkenntlich, dass ihre Erkennbarkeit nicht mehr vorhanden ist, verlieren sie ihre Wirksamkeit.</p>	<p>OLG Hamm, 30.09.2010, NZV 2011, 94 = DAR 2011, 216</p>
<p>Frist für Anfechtung von Verkehrszeichen beginnt, wenn dieses bekannt gegeben wird (hier LKW-Überholverbot), also wenn Verkehrsteilnehmer erstmalig auf Verkehrszeichen trifft. Keine neue Fristauslösung, wenn Verkehrsteilnehmer später erneut auf das Verkehrszeichen trifft.</p>	<p>BVerwG, 23.09.2010, NJW 2011, 246 = JZ 2011, 152 m. Anm. Ehlers, ebd. 155 = DAR 2011, 39 m. Anm. Kettler, ebd. 42</p>
<p>Verkehrszeichen muss für Verkehrsteilnehmer mit durchschnittlicher Aufmerksamkeit durch beiläufigen Blick deutlich erkennbar sein, d.h. Zeichen muss so angebracht und bei Schilderkombinationen gestaltet sein, dass auch ortsun-</p>	<p>OLG Jena, 06.05.2010, DAR 2011, 37 = NZV 2011, 313</p>

kundiger Verkehrsteilnehmer Sinn und Tragweite ohne nähere Überlegung erfassen kann. Unzweckmäßige oder irreführende Gestaltung kann Verschulden des Verkehrsteilnehmers mindern oder ganz ausschließen.	
Anforderungen an Erkennbarkeit des Regelungsgehaltes von Verkehrszeichen (Sichtbarkeitsgrundsatz). Durchschnittlicher Verkehrsteilnehmer muss diese mit raschem und beiläufigem Blick erkennen können	VGH Mannheim, 20.01.2010, VBIBW 2010, 196 = NJW 2010, 1898
Keine wirksame Aufstellung eines Verkehrszeichens durch Private (Umzugsunternehmen), wenn dem keine behördliche Anordnung zugrunde liegt	VGH Mannheim, 16.12.2009, DÖV 2010, 410 = VBIBW 2010, 198 = DAR 2010, 537 (Ls.)
Zur Frage, wann eine polizeiliche Transportbegleitung eine kostenpflichtige Amtshandlung darstellt	OVG Weimar, 26.11.2009, ThürVBI 2010, 130
Vorlaufzeit für nachrückende Verkehrszeichen regelmäßig 4 Tage. Bei unvorhergesehenem Ereignis oder bei erkennbar baldiger Änderung auch kürzer. Sonn- und Feiertage oder Schulferien bewirken keine Fristverlängerung	OVG Bautzen, 23.03.2009, DÖV 2010, 370
Frist für Anfechtung von Verkehrszeichen (regelmäßig 1 Jahr) läuft mit Aufstellung des Verkehrszeichens, nicht erst mit Kenntnisnahme	VGH Mannheim, 02.03.2009, JZ 2009, 738; aufgehoben BVerfG NJW 2009, 3642 Anm. Bitter/Goos, JZ 2009, 738; Stelkens, NJW 2010, 1184.
Wer den durch Verkehrszeichen geregelte Straßenraum benutzt ist Adressat dieser Allgemeinverfügung und klagebefugt	BVerwG, 21.08.2003, NJW 2004, 698
Fahrzeugveräußerer, der Pflicht aus § 27 III 1 1. Hs. StVZO zuwiderhandelt kann als Verursacher bei verkehrswidrigem Abstellen des Kfz. im öffentlichen Verkehrsraum in Anspruch genommen werden	OVG Münster, 11.11.2002, DAR 2003, 136
Gebührenpflicht für Abschleppmaßnahmen folgt Pflicht zur Gefahrenbeseitigung. Verwaltungstätigkeit ist zwar im öffentlichen Interesse, aber dem Gebührenschuldner individuell zurechenbar.	OVG Münster, 28.11.2000, NJW 2001, 2035
Zur Störerauswahl; wenn erst Zusammenwirken mehrerer zu Verkehrsbehinderung führt, richtet sich nach Theorie der unmittelbaren Verursachung; ex-post-Maßstab für Kostenfrage.	OVG Münster, 14.06.2000, NZV 2001, 1994 = DÖV 2001, 215 = NVwZ 2001, 1314
Heranziehung eines Veräußerers zu Abschleppkosten; Grundsätze der Polizeipflicht. Keine Heranziehung zu Abschleppkosten nach Veräußerung und unterlassener Meldung nach § 27 III 1 StVZO.	OVG Hamburg, 18.02.2000, NJW 2000, 2600
Heranziehung zu Abschleppkosten bei veräußertem Kfz zulässig; Kausalität der unterlassenen Meldung nach § 27 III 1 StVZO; ebenso: VGH Mannheim DÖV 1996, 1055.	VG Bremen, 12.01.2000, NVwZ-RR 2000, 593
Der Fahrzeughalter ist für sein Fahrzeug sofort wieder verantwortlich, wenn der Dieb die Sachherrschaft aufgibt. Auf einen Herrschaftswillen des Fahrzeughalters kommt es dabei nicht an	VG Berlin, 12.10.1999, NJW 2000, 603
Heranziehung eines Veräußerers zu Abschleppkosten; Theorie der unmittelbaren Verursachung und andere Theorieansätze zur Polizeipflicht.	VGH Kassel, 18.05.1999, DÖV 1999, 818
<u>Zeitschriftenaufsätze</u>	
Wann ist die Polizei für den ruhenden Verkehr zuständig?	Packmohr, DPolBI 01/2024, 24
Behördliche Maßnahmen gegen Autoposer	Weber, VR 2022, 78
Anhalten von Kraftfahrzeugführern und Radfahrern	Müller, NJ 2021, 381
Die Überprüfung des Führerscheins in der grenzpolizeilichen Kontrolle	Onöskow, VR 2020, 127
Habeas Corpus auf deutschen Straßen: Verfassungswidrigkeit freiheitsbeschränkender Verkehrskontrollen nach § 36 V StVO	Barczak, NZV 2011, 598

Beschlagnahme / Sicherstellung zur Gefahrenabwehr

Einziehung von Täterfahrzeugen bei strafbaren Trunkenheitsfahrten?	Nowroushan, NZV 2024, 305
Maßgeblicher Zeitpunkt der Sach- und Rechtslage für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Sicherstellungsverfügung ist Zeitpunkt ihres Erlasses. Mit nachträglichem Wegfall der im Zeitpunkt der Sicherstellung gegebenen Voraussetzungen endet Gebot zur Duldung des durch die rechtmäßige Sicherstellung begründeten hoheitlichen Gewahrsams.	VGH Kassel, 30.06.2015, DÖV 2015, 892 (Ls.)
Voraussetzungen einer Sicherstellung von verbotswidrig abgestelltem Kfz Unverhältnismäßigkeit des Abschleppens ohne konkrete Störung und bei ausreichendem Parkraum in der Umgebung.	OVG Hamburg, 28.07.2009, NVwZ-RR 2009, 995 =NZV 2010, 51 Anm. Waldhoff, JUS 2010, 279
Unverhältnismäßige Sicherstellung eines Kfz. zur Vorbereitung einer Abmeldung von Amts wegen (§ 14 KraftStG). Keine unmittelbare Ausführung bei anwesendem Störer	VGH Kassel, 19.05.2008, NZV 2009, 416
Betriebsbereitschaft eines Radarwarngeräts (§ 23 I b StVO) erfordert mindestens Möglichkeit der kurzfristigen Herstellung der Stromversorgung	AG Lüdinghausen, 14.03.2008 NJW 2008, 2134
Zulässige Sicherstellung eines Radarwarngeräts zur Unterbindung eines Verstoßes gegen § 23 Ib StVO	BayVGH, 13.11.2007, NJW 2008, 1549 = NZV 2008, 375 = BayVBl. 2008, 377
Zurückbehaltungsrecht an wegen Parkzeitverstoß sichergestelltem Kfz.	OVG Hamburg, 22.05.2007, NordÖR 2008, 21
Unzulässige Sicherstellung eines Kfz., weil Sicherstellung wertvoller Gegenstände aus diesem ausreichend gewesen wäre	OVG Koblenz, 25.08.2005 NVwZ-RR 2006, 252
Zulässige Beschlagnahme Radarwarngerät nach NWPoIG. Zur gegenwärtigen Gefahr als Sicherstellungsvoraussetzung	VG Aachen, 02.06.2003, NVwZ-RR 2003, 684
Zulässige Sicherstellung eines Radarwarngeräts nach Polizeirecht	VG Trier, 20.02.2003, SVR 2004, 238
Zulässigkeit der Beschlagnahme/Einziehung/Vernichtung eines Radarwarngeräts nach PoIG BaWü. Kein Verstoß gegen EU-Recht	VGH Mannheim, 29.10.2002, DÖV 2003, 165 = NVwZ-RR 2003, 117
Zulässigkeit der Sicherstellung eines betriebsbereit mitgeführten Radarwarngeräts aus polizeirechtlichen Gründen	OVG Greifswald, 27.08.2002, NordÖR 2002, 469
Heruntergekurbelte Scheibe begründet Gefahr. Absehen von Sicherstellung zur Eigentumssicherung nur erforderlich, wo andere Maßnahme vor Ort ohne weiteres möglich ist und Polizei nicht von weiterer Aufgabenerfüllung abhält	OVG Bautzen, 26.06.2002, SächsVBl 2002, 268
Grundsätzlich ist Polizei verpflichtet, vor Sicherstellung eines Kfz Halternachfrage und Benachrichtigung bei in Berlin zugelassenen Kfz durchzuführen. Sicherstellung nach § 38 Nr. 2 ASOG ist ausschließlich am mutmaßlichen Willen des Eigentümers zu orientieren.	VG Berlin, 16.05.2001, LKV 2002, 293
Sicherstellung / Abschleppen eines Kfz zum Schutze des Eigentümers – Das Abschleppen eines mit heruntergedrehter Scheibe abgestellten hochwertigen Fahrzeuges ist zur Abwendung einer möglichen Diebstahlsgefahr erforderlich und daher rechtmäßig	BayVGH, 16.01.2001, NJW 2001, 1960 = BayVBl 2001, 310
Sicherstellung / Abschleppen eines zum Parken abgestellten Fahrzeuges zur Eigentumssicherung wegen herunter gedrehter Scheibe ist unzulässig	VG Frankfurt, 08.06. 2000, NJW 2001, 3224
Sicherstellung eines Kfz bei geöffnetem Fenster und tätiger Alarmanlage nur zulässig, wenn Umstände konkrete Diebstahlsgefahr begründen.	VG Stuttgart, 16.12.1999, NVwZ-RR 2000, 591
Unverhältnismäßigkeit der Sicherstellung eines aufgebrochen aufgefundenen Pkw, wenn Kosten etwa die Hälfte des Restwertes ausmachen (Sicherstellung	VGH Kassel, 18.05.1999 NJW 1999, 3793

zur Eigentumssicherung, Frage zur vorherigen Benachrichtigungspflicht, Sicherstellung verpflichtet zur Herausgabe der Sache)	
Abschleppen eines Kfz wegen leicht geöffneten Fensters ist unzulässig. Auch keine Sicherstellung zur Eigentumssicherung möglich	VG München, 23.06.1999, NZV 1999, 487
Bei der Entscheidung, ob ein unverschlossen abgestelltes Kfz. abgeschleppt werden soll, um es vor Verlust oder Beschädigung zu schützen, hat die Polizei den mutmaßlichen Willen des Berechtigten zu berücksichtigen. Dabei darf in die behördlichen Erwägungen einfließen, dass ein etwaiger Verlust oder eine Beschädigung regelmäßig höher wären als die Kosten der Sicherstellung.	BVerwG, 03.05.1999, NZV 2000, 514
Polizeibeamte haben die Pflicht, einen aufgebrochen aufgefundenen Pkw sicherzustellen, wenn sie den Fahrzeughalter nicht erreichen können	OLG Hamm, 13.03.1998, NZV 1998, 374
Zeitschriftenaufsätze	
Polizeirechtliche Führerscheinbeschlagnahme bei Drogenkonsumenten	Laub, SVR 2005, 450

Abschleppen von Fahrzeugen (soweit nicht anderen Stichworten zugeordnet)

Benutzer von Carsharing-Fahrzeugen müssen darauf vertrauen können, dass ausdrücklich den Carsharing-Fahrzeugen vorbehaltene Parkflächen frei bleiben und benutzt werden können. Daher können auf einer solchen Parkfläche abgestellte nicht berechnete Fahrzeuge auch ohne konkrete Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer und ohne Wartezeit abgeschleppt werden.	VG Düsseldorf, 20.02.2024, NJW 2024, 2201
Vorgaben der StVO sind zur Beurteilung der Zulässigkeit des Umsetzens von Fahrzeugen von einem privaten Grundstück in den öffentlichen Straßenraum maßgeblich. Fahrzeug, das von einem privaten Grundstück in den öffentlichen Straßenraum umgesetzt worden ist, parkt, wenn es zum Verkehr zugelassen und betriebsbereit ist. Erfolgt Umsetzen der Fahrzeuge von privatem Grundstück in den öffentlichen Straßenraum durch Gewerbetreibenden, wird verkehrsrechtlicher in der Regel nicht durch gewerblichen Zweck überlagert.	VG Hannover, 01.09.2020, NJW 2021, 712
Ist ursprünglich erlaubt geparktes Fahrzeug aus nachträglich eingerichteter Haltverbotszone abgeschleppt worden, muss Verantwortlicher die Kosten nur tragen, wenn Verkehrszeichen mit Vorlaufzeit von mind. Drei vollen Tagen aufgestellt wurde. Stundenscharfe Berechnung des Vorlaufs findet nicht statt.	BVerwG 24.05.2018 NZV 2018, 438 mit Anm. Schubert = NWVBI 2018, 409
Abschleppen eines stillgelegten, aber nicht verkehrsbehindernd abgestellten Kfz im Wege des Sofortvollzugs ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Regelmäßig ist zunächst der Versuch zu unternehmen, den vorrangig verantwortlichen Halter als Adressat einer möglichen Ordnungsverfügung mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln und ihn aufzufordern, das Fahrzeug zu entfernen.	OVG Münster, 24.11.2017 NZV 2018, 94 = NVwZ-RR 2018, 431
Wird ein nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassenes Kfz, das auf öffentlichem Straßengrund abgestellt ist, nach Sondernutzungsrecht im Wege der unmittelbaren Ausführung abgeschleppt, so kommen die Grundsätze für das Abschleppen verbotswidrig geparkter, aber zum öffentlichen Verkehr zugelassener Fahrzeuge nicht zur entsprechenden Anwendung.	VGH München, 17.02.2017, NVwZ-RR 2017, 616
Ein seiner baulichen Gestaltung nach eindeutig für die Benutzung durch Radfahrer bestimmter Straßenteil ist auch ohne Kennzeichnung durch Zeichen 237 ein Radweg. Ein auf einem Radweg verbotswidrig abgestelltes KFZ darf bereits dann abgeschleppt werden, wenn hierdurch die Funktionsfähigkeit des Radwegs als Verkehrsfläche beeinträchtigt wird.	VG Düsseldorf, 29.11.2016, NZV 2017, 150
Der Umstand, dass Halteverbotsschilder erst nach dem rechtmäßigen Abstellen eines Fahrzeugs aufgestellt worden sind, steht der Verhältnismäßigkeit der	OVG Münster, 13.09.2016, NWVBI. 2017, 164

Belastung des Fahrzeugverantwortlichen mit Kosten für Abschleppen des Fahrzeugs aus Halteverbot im Regelfall nicht entgegen, wenn zwischen dem Aufstellen der Halteverbotschilder und der Abschleppmaßnahmen Frist von 48 Stunden verstrichen ist.	
Leistungsbescheid gerichtet an Umzugsunternehmen über Kosten der Abschleppung eines fremden PKW, das in ordnungsgemäß errichteter Halteverbotszone parkte: PolAufgG Bayern und KostG Bayern sind abschließend. Umzugsunternehmen kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn die Maßnahme von dem Dritten veranlasst und nicht überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen worden ist. Abschleppkosten, die durch Entfernung verbotswidrig parkender Fahrzeuge entstanden sind, hat das Unternehmen daher auch dann nicht zu tragen.	BayVGH, 14.06.2016, BayVBl. 2017, 306
Verkehrszeichen für ruhenden Verkehr haben Rechtswirkung gegenüber jedem von der Regelung betroffenen Verkehrsteilnehmer, gleichgültig, ob er Verkehrszeichen tatsächlich wahrnimmt oder nicht, wenn sie so aufgestellt oder angebracht sind, dass durchschnittlicher Kraftfahrer bei Einhaltung der nach § 1 StVO erforderlichen Sorgfalt und ungestörten Sichtverhältnissen während Fahrt oder durch einfache Umschau beim Aussteigen ohne weiteres erkennen kann, dass Gebot oder Verbot durch Verkehrszeichen verlautbart wurde. Zur Nachschau ist Verkehrsteilnehmer nur verpflichtet, wenn hierfür nach konkreten Umständen des Einzelfalls besonderer Anlass besteht.	BVerwG, 06.04.2016, NJW 2016, 2353 m. Anm. Kümper = NJ 2016, 619 m. Anm. Bode = LKV 2016, 407 = BayVBl. 2016, 784 = DAR 2016, 598 = NZV 2016, 539
Einschreitende Polizeibeamte sind im Falle einer Abschleppmaßnahme auch dann nicht zur Halterfeststellung und Benachrichtigung verpflichtet, wenn Abschleppmaßnahme in Wohnstraße durchgeführt wird und Möglichkeit besteht, dass sich Wohnungsanschrift des Halters in unmittelbarer Nähe zum verbotswidrig geparkten Fahrzeug befindet.	VG Bremen, 08.10.2015, DAR 2016, 347
An die Sichtbarkeit von Verkehrszeichen, die ruhenden Verkehr betreffen, sind andere Anforderungen zu stellen als an solche für fließenden Verkehr. Verkehrsteilnehmer, der sein Kraftfahrzeug abstellt, ist verpflichtet, sich ggf. auch nach Abstellen seines Fahrzeugs darüber zu informieren, ob Halten an der betreffenden Stelle zulässig ist.	OVG Berlin-Brandenburg, 07.05.2015, DAR 2015, 712 m. Anm. Koehl
Abschleppen eines verkehrswidrig geparkten Fahrzeugs mit Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar, ohne dass es auf Vorliegen einer konkreten Verkehrsbehinderung ankommt, wenn mit verkehrswidrigen Parken Funktionsbeeinträchtigung der Verkehrsfläche verbunden ist. Dies ist bei Abstellen eines Fahrzeugs im Bereich eines absoluten Haltverbots regelmäßig der Fall.	OVG Greifswald, 06.03.2015, DAR 2015, 715 = NJW 2015, 2519 (Ls.) = NZV 2015, 568 (Ls.) = DIE POLIZEI 2015, 367 (Ls.)
Für Anordnung einer Abschleppmaßnahme bedarf es, auch wenn Verkehrsverstoß in Nichtbefolgung eines Verkehrszeichens besteht, keines Rückgriffs auf sog. Verkehrszeichenrechtsprechung. Ersatzvornahme in diesem Fall ohne vorausgehenden Verwaltungsakt im Wege des Sofortvollzugs möglich, weil rechtswidrige Tat vorliegt, die Bußgeldtatbestand verwirklicht. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verpflichtet auch dann zur Abwägung, wenn der Betroffene ein absolutes Halteverbot nicht befolgt.	OVG Bremen, 15.04.2014 NordÖR 2014, 534 = NZV 2015, 358
Einleitung einer kostenpflichtigen Abschleppmaßnahme wegen eines verbotswidrigen an einem Taxenstand abgestellten Fahrzeugs ist regelmäßig auch ohne Einhaltung einer bestimmten Wartezeit mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar. Im Einzelfall kann Absehen von der Maßnahme geboten sein, wenn Beeinträchtigung des reibungslosen Taxenverkehrs ausgeschlossen ist oder konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Verantwortliche sein Fahrzeug kurzfristig selbst entfernen wird.	BVerwG, 09.04.2014, NJW 2014, 2888 = BayVBl. 2015, 60
Die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die Umsetzung eines Kraftfahrzeuges nach Maßgabe der BerlPolBenGebO ist rechtlich nicht zu beanstanden.	OVG Berlin-Brandenburg, 27.02.2014, LKV 2014, 272
Zur Haftung des Störers für die Kosten einer „Teilleerfahrt“ des Abschleppunternehmers im Fall eines Anschlussauftrags	BayVGH 2014, BayVBl. 2014, 88

Bei einer Abschleppmaßnahme (Sicherstellung) zur Eigentumssicherung ist schon unter Berücksichtigung des Zwecks der Maßnahme und des in Art. 2 II BayPAG zum Ausdruck kommenden Subsidiaritätsgrundsatzes in der Regel eine vorhergehende Benachrichtigung des Kfz-Halters oder jedenfalls deren Versuch erforderlich, um ihm die Möglichkeit zu eröffnen, seine privaten Rechte selbst zu wahren.	VGH München 11.12.2013, BayVBl. 2015, 238 = DÖV 2014, 893 (Ls.)
Kosten einer Leerfahrt sind dem vor dem eingeleiteten Abschleppvorgang erschienenen Störer ohne weiteres zuzurechnen, wenn das Abschleppfahrzeug konkret für sein Fahrzeug angefordert wurde. Ausnahme nur, wenn das Abschleppfahrzeug ohne Einbuße für einen anderen Pflichtigen eingesetzt werden kann.	OVG Münster, 10.07.2013, NWVBl. 2014, 67 = NJW 2014, 568 = DAR 2014, 222 = NZV 2014, 334 = DÖV 2014, 128 (Ls.)
Bei ordnungsbehördlich angeordneter Umsetzung eines Kfz durch privates Abschleppunternehmen handelt es sich für den Halter nicht um die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung. BerlPolBenGebO findet keine Anwendung.	VG Berlin, 19.06.2013, LKV 2013, 380
Verbotswidrig an einem Taxistand abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten der Halter nur dann abgeschleppt, wenn eine zeitige Rückkehr des Halters nicht zu erwarten ist; dies liegt grundsätzlich nach einer Wartezeit von 30 Minuten nach Feststellung vor.	VGH Kassel, 17.01.2013, DÖV 2013, 442 (Ls.)
Rechtmäßigkeit des Abschleppens von Motorrädern, Motorrollern und Zweirädern in Fußgängerzonen, eine konkrete Störung des Fußgängerverkehrs ist nicht erforderlich.	VG Mainz, 28.06.2012, NVwZ-RR 2012, 887 (Ls.), = NZV 2013, 56 (Ls.)
Schon bei Beeinträchtigung der Funktion einer Verkehrsfläche ist die Umsetzung angemessen, einer konkreten Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer bedarf es nicht (hier: verbotswidriges Parken vor einer Bordsteinabsenkung).	VG Potsdam, 31.05.2012, NZV 2014, 55
Polizeibediensteter muss vor Abschleppen eines auf Sonderparkfläche für Schwerbehinderte abgestellten Fahrzeugs mit einem abgelaufenen Parkausweis nicht bei zuständigen Stellen nachfragen, ob Ausweisinhaber weiterhin die Voraussetzungen erfüllt. Es ist unerheblich, ob sich später herausstellt, dass die Voraussetzungen tatsächlich weiterhin bestehen.	OVG Hamburg, 16.11.2011, DÖV 2012, 285 (Ls.)
Ist auf Grund der konkreten Umstände des Einzelfalls sicher, dass Fahrer eines verkehrsordnungswidrig abgestellten Fahrzeugs in Kürze die Störung/Behinderung selbst beseitigen wird, so ist Abschleppanordnung in der Regel nicht verhältnismäßig, da durch das Abschleppen des Fahrzeugs die Störung/Behinderung erkennbar allenfalls um einige Minuten verkürzt werden könnte. Dies gilt selbst dann, wenn sich der Störer vorsätzlich über eine ihm gegenüber mündlich ergangener Anordnung hinwegsetzt. Eine Abschleppanordnung darf nicht aus Gründen der General- oder Spezialprävention getroffen werden.	OVG Hamburg, 08.06.2011, NJW 2011, 3051 (Ls.), = DVBl 2011, 1114 und ebd. 1247 (Anmerkung Klüver) = NordÖR 2012, 96 = SVR 2012, 69 = NZV 2012, 200 (Ls.)
Abschleppen eines teilweise auf einem Radweg abgestellten Fahrzeugs ist verhältnismäßig, wenn es den Radweg unter Berücksichtigung seiner jeweiligen Verkehrsbedeutung mehr als nur unwesentlich einengt.	OVG NRW, 15.04.2011, NWVBl. 2012,69 = DAR 2012, 44, = NZV 2013, 55
Polizeiliche Abschleppanordnung nicht unverhältnismäßig, wenn Fahrzeug verbotswidrig so abgestellt wird, dass Sattelschlepper beim Passieren des abgestellten Fahrzeugs das Risiko einer Schadensverursachung eingehen müsste; idF ist Versuch der Vorbeifahrt nicht zuzumuten und gegenwärtige Gefahr gegeben	BayVGH, 05.03.2010, BayVBl. 2010, 471 =DÖV 2010, 615 (Ls.)
Veranlasst die Polizei im Rahmen ihrer Eilzuständigkeit Abschlepp- oder Umsetzungsmaßnahmen, so trägt sie hierfür die Kosten, die sie gegenüber dem Verantwortlichen für die Gefahr geltend machen kann; ein Kostenerstattungsanspruch gegen die Verwaltungsbehörde scheidet aus	OVG Lüneburg, 23.02.2010, NordÖR 2010, 174
Abschleppanordnung für verbotswidrig abgestelltes Fahrzeug nach bereits 10 Minuten ist unverhältnismäßig. Bzgl. Wartezeit ist Orientierung an der im jeweiligen Bereich geltenden abstrakten Höchstparkdauer angemessen (hier min. 1 Std.)	VG Hamburg, 02.02.2010, NZV 2010, 535

Beschilderung einer Halteverbotszone (Zeichen 290.1) mit drei einfachen Zusatzzeichen genügt Sichtbarkeitsgrundsatz. Keine Rückforderung bereits gezahlter Abschleppkosten, auch wenn Kostenerstattungsanspruch mangels Erlass eines Kostenbescheides noch nicht fällig geworden ist.	VGH Mannheim, 20.01.2010, NZV 2010, 533
Verkehrszeichen ist unwirksam, wenn durch Private (Umzugsunternehmen) aufgestellt und keine straßenverkehrsrechtliche behördliche Anordnung vorliegt	VGH Mannheim, 16.12.2009, DÖV 2010, 410
Zur Kostentragungspflicht für das Abschleppen eines Fahrzeugs. Keine Verpflichtung der Polizei vor dem Anordnen der Abschleppmaßnahme über die am Fahrzeug angebrachte Firmentelefonnummer einen Kontaktierungsversuch zum Fahrer bzw. Halter des Fahrzeugs zu unternehmen	OVG Hamburg, 27.11.2009, NVwZ-RR 2010, 263 = NZV 2010, 219 = NordÖR 2010, 173
Nicht jeder Parkverstoß gegen absolutes Halteverbot rechtfertigt zwingend sofortiges Abschleppen. Anders wenn nur durch Entfernen des Fahrzeugs genehmigte Sondernutzung ermöglicht werden kann. Bemühungen zur Erreichung des Fahrzeugführers vor Durchführung der Maßnahme jedenfalls bei auswärtigem Kennzeichen entbehrlich	VG Chemnitz, 03.09.2009, SächsVBI 2010, 245
Zulässigkeit des Abschleppens in Anwohnerparkzone, wenn Parkausweis nicht ausliegt und sich Fahrer oder Parkberechtigung nicht ohne zeitliche Verzögerung feststellen lassen.	OVG Münster, 27.08.2009, DVBI 2009, 1399 (Ls.)
Ein zunächst erlaubt abgestelltes Kfz darf ab dem vierten Tag nach Aufstellen eines mobilen Halteverbotszeichens auf Halterkosten abgeschleppt werden. Bei Unvorhergesehenen Ereignissen oder wenn baldige Änderung der Verkehrsregelung für jedermann erkennbar war, verkürzt sich Vorlaufzeit. Diese verlängert sich nicht um Sonn- oder Feiertage oder in Schulferien	OVG Bautzen, 23.03.2009, NJW 2009, 2551 = DAR 2009, 471 = SächsVBI 2009, 186 = NZV 2009, 528
Keine Kostentragung bei „nachrückendem“ Verkehrszeichen (Bedarfhaltverbot), wenn Kfz zuvor ordnungsgemäß geparkt und nicht mindestens 3 Werk-tage nach Aufstellung des Zeichens vergangen sind.	OVG Hamburg, 07.10.2008, DAR 2009, 215
Unzulässigkeit einer Sicherstellung im Wege der unmittelbaren Ausführung bei anwesendem Störer. Unverhältnismäßigkeit der Sicherstellung zur Vorbereitung der Abmeldung von Amts wegen (§ 14 KraftfahrzeugsteuerG)	VGH Kassel, 19.05.2008, NVwZ-RR 2008, 784 = NZV 2009, 416
Gebührenerhebung für abgebrochenen Abschleppvorgang ohne jeglichen Ver-ladevorgang verletzt nicht Äquivalenzprinzip	OVG Hamburg, 06.05.2008 DVBI 2008, 999
Keine Kostentragungspflicht bei Abschleppen von Dauerparkfläche, wenn diese umgewidmet wird und dies nicht zumindest 3 Tage vorher angekündigt ist	BayVGH, 17.04.2008 BayVBI 2009, 21
Abschleppen aus „mobilem“ Halteverbot zugunsten von Filmarbeiten; es genügt, wenn Verkehrszeichen im Moment des Abschleppens wirksam ist, unabhängig von tatsächlicher Wahrnehmung (durch Halter). „Vorlaufzeit“ bei mobilem Verbot ist erst auf der Ebene der Verhältnismäßigkeit zu beachten.	OVG Hamburg, 29.01.2008 NZV 2008, 313
Zunächst zulässig abgestelltes Kfz. kann ab dem vierten Tag nach Aufstellen eines mobilen Halteverbotschildes (wegen Baumpflegearbeiten) auf Halter-Kosten abgeschleppt werden	VGH Mannheim, 13.02.2007 NJW 2007, 2058 = NZV 2007, 487 = DAR 2007, 534
Bloßer Verstoß gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften (§ 12 I Nr. 9 StVO: Taxenstand) rechtfertigt nicht ohne Weiteres und in jedem Fall Abschleppen, wenngleich Generalprävention dies im Regelfall begründen mag. Notwendig ist Prognose vor Ort, ob mit Behinderung zu rechnen ist.	BayVGH, 15.12.2006, BayVBI 2007, 249 Anm. Geiger, SVR 2007, 196
Kostenpflicht für Abschleppkosten auch bei abgebrochenem Vorgang.	VG Münster, 21.11.2006, NWVBI 2007, 242
Erhebung von Tagespauschalen für Verwahrung abgeschleppter Kfz. nur zulässig, bei gebührenrechtlicher Grundlage. §§ 689, 693 BGB nicht anwendbar	VGH Mannheim, 28.08.2006, NJW 2007, 1375
Abschleppen trotz „Hinweiszettel“ auf Erreichbarkeit in einem 30 m entfernten Gebäude als zulässige Ersatzvornahme (= Vollstreckung des Wegfahrgebotes in Zeichen 283 StVO)	OVG Hamburg, 22.02.2005, NJW 2005, 2247 =NordÖR 2006, 79

Sofortiges Abschleppen von „Behindertenparkplatz“ auch bei nicht gut lesbarem Berechtigungsausweis rechtmäßig. Abschleppen liegt im besonderen öffentlichen Interesse	OVG Koblenz, 25.01.2005, NZV 2005, 551 = DAR 2005, 291
Ausreichende Erkennbarkeit straßenverkehrsrechtlicher Regelungen (hier Farbmarkierungen auf der Fahrbahn) ist Voraussetzung für Zulässigkeit des Abschleppens. Im ruhenden Verkehr niedrigere Anforderungen an Erkennbarkeit als im fließenden	OVG Münster, 25.11.2004 DAR 2005, 169 = NWVBI 2005, 176
Anwohnerparkausweis allein stellt keinen konkreten Hinweis auf Erreichbarkeit des Fahrers zur Gefahrenbeseitigung dar	VG Hamburg, 23.08.2004, NVwZ-RR 2005, 37
Halteverbot für eine bestimmte Zone und Gebot, nur gekennzeichnete Flächen zu nutzen, gilt nicht für Fahrräder auf Gehweg	BVerwG, 29.01.2004, NJW 2004, 1815 = DVBI 2004, 519
Änderungen von Verkehrsregelungen (Halteverbot) sind nach 4 Tagen vollstreckbar. Halter muss bei Abwesenheit Vorsorge treffen, um auf solche Änderungen (durch Dritte) reagieren zu können, selbst wenn Änderung privatem Zweck dient	OVG Hamburg, 04.11.2003, NordÖR 2004, 399
Abschleppen bei „nachrückendem“ Verkehrszeichen; Frist für Wirksamkeit des Halteverbotszeichens; Kenntnisnahme durch VT	VG Braunschweig, 24.10.2003, NdsVBI. 2004, 246
Anwohnerparkberechtigung schafft keinen besonderen Schutz. Inhaber ist bei Abschleppen nicht anders als andere VT zu behandeln	VGH Mannheim, 19.08.2003, NJW 2003, 3363
Anordnung Wegfahrgebot durch Zeichen 283 kann (außer im Eilfall) durch Ersatzvornahme nur durch die das Halteverbot anordnende Behörde vollstreckt werden, nicht aber durch die Polizei	VGH Mannheim, 17.06.2003, VBIBW 2004, 213,
Zulässiges Abschleppen von Behindertenparkplatz (Ersatzvornahme) trotz Visitenkarte und Mobilfunknummer (ohne konkreten Bezug zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit des Fahrers)	VGH Mannheim, 07.02.2003, NVwZ-RR 2003, 558 = DAR 2003, 329
Halteverbot für eine bestimmte Zone und Gebot, nur gekennzeichnete Flächen zu nutzen, gilt nicht für Fahrräder auf Gehweg	VG Lüneburg, 25.09.2002, NZV 2003, 255; bestätigt. OVG Lüneburg 6.6.2003, NdsVBI. 2003, 265 BVerwG 29.01.2004
Keine Verpflichtung, Störer vor Veranlassung der Abschleppmaßnahme zu benachrichtigen und zum Wegfahren aufzufordern. Verbotswidriges Abstellen über mehr als 1 Stunde rechtfertigt ohne weiteres das Abschleppen	VG Gießen, 20.09.2002, NVwZ-RR 2003, 212
GdV kann gebieten, dass Kfz umgesetzt und nicht zu entfernt gelegenen Sammelplatz abgeschleppt wird	BVerfG, 27.05.2002, DAR 2002, 470
Handy-Rufnummer allein erfordert keinen Anruf. Bei in Berlin zugelassenen Fahrzeugen aber regelmäßig Halterabfrage und Aufsuchen des in der Nähe wohnenden Halters notwendig	VG Berlin, 17.04.2002, NZV 2004, 55 = NJ 2002, 612
Verbotswidrig auf Behindertenparkplatz abgestelltes Kfz darf sofort abgeschleppt werden; es reicht die bloße Möglichkeit der Behinderung bei qualifizierten Verstößen. Halteranfrage bei behördlich angeordneten Halteverboten regelmäßig nicht erforderlich; zuständige Stelle muss daher auch nicht 24 h erreichbar sein. Benachrichtigung des Störers nur, wenn sofort erreichbar und zur Gefahrenbeseitigung zur Verfügung stehend.	OVG Schleswig, 19.03.2002, NVwZ-RR 2003, 647 = NordÖR 2002, 376 = DAR 2002, 330 Bestätigt: BVerfG, 27.05.2002, DAR 2002, 470
Abschleppen (nur) bei Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer regelmäßig zulässig, auch wenn z.B. Handynummer oder ähnliches hinterlassen wird; insbesondere wenn festgestellt werden kann, dass Angaben zur Erreichbarkeit vermehrt systematisch als „Abschlepp-Schutz“ genutzt werden	BVerwG, 18.02.2002, NJW 2002, 2122 = NZV 2002, 285
Abschleppkosten sind dann zu erstatten, wenn das Verkehrszeichen, dessen Anordnung mittels Ersatzvornahme vollstreckt wurde, wirksam war, auf Rechtmäßigkeit kommt es nicht an	OVG Hamburg, 11.02.2002, NordÖR 2002, 469
Abschleppen eines verbotswidrig geparkten Pkw bei Hinterlassen der Handynummer (ein verbotswidrig geparktes Fahrzeug darf nicht abgeschleppt wer-	OVG Hamburg, 14.08.2001, NJW 2001, 3647 = DAR 2002, 41

den, wenn Fahrer konkreten Hinweis auf seine Erreichbarkeit und seine Bereitschaft zum umgehenden Entfernen des Fahrzeugs gibt; insbesondere eine im Fahrzeug auf dem Armaturenräger hinter der Windschutzscheibe ausgelegte deutlich lesbare Nachricht mit entsprechenden Angaben in Betracht. Hinweis ist nachzugehen, wenn der damit verbundene Aufwand zumutbar ist und eine kurzfristige und zuverlässige Beseitigung der Störung durch den Verursacher zu erwarten ist. Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit ist nicht mehr als ein Anrufversuch zur Benachrichtigung des Verantwortlichen zu unternehmen. Dem Verantwortlichen ist in der Regel zur Einlösung seiner telefonisch gemachten Zusage, das Fahrzeug zu entfernen, ein Zeitraum von fünf Minuten zuzubilligen)	= NZV 2002, 52 dazu Schwabe, NJW 2002, 652 anders: VG Gießen, 20.09.2002, NVwZ-RR 2003, 212
Abschleppen – ist die Polizei im Besitz des Fahrzeugschlüssels, darf sie ein unbeschädigtes Fahrzeug zur Eigentumssicherung nicht ohne weiteres abschleppen lassen. Sie ist vielmehr dazu verpflichtet, den Schlüssel mit auf die Dienststelle zu nehmen und von dort aus den Eigentümer zu benachrichtigen	VG Darmstadt, 08.02.2001, NVwZ-RR 2001, 796
Parkscheinautomat enthält modifiziertes Halteverbot und implizites Gebot, bei Anhalten alsbald weg zu fahren	OVG Hamburg 29.11.2000, NordÖR 2001, 270
Abschleppen aus mobiler Halteverbotszone – ein von einem Bauunternehmer aufgestelltes Halteverbotszeichen ist wirksam und zu beachten, wenn lediglich eine unwesentliche Abweichung vom behördlich genehmigten Verkehrszeichenplan vorliegt	OVG Münster, 28.11.2000, NJW 2001, 1961
Eine aufgestellte Parkuhr verliert nicht allein durch das nachträgliche Aufstellen eines mobilen Halteverbotszeichens ihre Wirksamkeit. Auch ein nachträglich aufgestelltes Halteverbotszeichen entfaltet seine räumliche Wirksamkeit bis zur nächsten Regelung durch ein wirksames Verkehrszeichen, einer wirksamen Verkehrseinrichtung oder dem Ende der Straße	VG Meiningen, 18.10.2000, DAR 2001, 89
Das Abschleppen eines auch über einen längeren Zeitraum ordnungswidrig abgestellten Taxis ist zur Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes weder erforderlich noch ermessengerecht. Aufgrund der behördlichen Registrierung eines derartigen Fahrzeuges ist es im Zeitalter der EDV zumutbar, verhältnismäßig und ermessensgerecht, den Verursacher ausfindig zu machen und ihn unmittelbar zur Beseitigung in Anspruch zu nehmen.	VG Gießen, 22.09.2000, NJW 2001, 2346
Abschleppen aus dem 5-m-Parkverbot an Kreuzungen und Einmündungen ist grundsätzlich zulässig	OVG Münster, 09.06.2000, NZV 2001, 55 = NJW 2001, 172
Ein Abschleppunternehmer darf die Verwaltungsgebühren einer hessischen Polizei- oder Ordnungsbehörde für das in deren Auftrag erfolgende Abschleppen ohne Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb einziehen. Die Herausgabe des Fahrzeuges kann dabei von der Bezahlung der Kosten abhängig gemacht werden	LG Marburg, 24.05.2000, NJW 2001, 2028
Abschleppen eines teilweise auf dem Radweg geparkten Fahrzeuges ist nicht unverhältnismäßig, wenn Radfahrer gezwungen werden, entweder auf die Fahrbahn oder den angrenzenden Gehweg auszuweichen	OVG Hamburg, 28.03.2000, NZV 2001, 51 = NJW 2001, 168
Abschleppen wegen fehlenden Anwohnerausweises dann unzulässig, wenn vor dem Abschleppen nicht erst geprüft wurde, ob nicht doch ein Ausweis ausgestellt wurde.	VG Freiburg, 23.03.2000, NJW 2000, 2602
Ein auf dem Behindertenparkplatz unberechtigt abgestelltes defektes Fahrzeug darf auch dann zwangsweise entfernt werden, wenn ein Berechtigter nicht konkret am Parken gehindert wird	OVG Münster, 21.03.2000, NZV 2000, 310
Abschleppmaßnahmen sind grundsätzlich dann geboten, wenn es um die Durchsetzung der Beachtung sofort vollziehbarer Verwaltungsakte in der Gestalt von Verkehrszeichen geht, die der Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dienen	OVG Schleswig, 28.02.2000, DAR 2001, 475
Abschleppen - der Veräußerer eines Fahrzeuges, der der Zulassungsstelle entgegen § 27 III StVZO Namen und Anschrift des Erwerbers nicht angezeigt hat,	OVG Hamburg, 19.02.2000, NJW 2000, 2600

haftet nicht als Verhaltensstörer für die Kosten des Abschleppens des verkehrsordnungswidrig geparkten Fahrzeugs.	
Ein Abschleppunternehmer, der die Herausgabe im Auftrag Dritter abgeschleppter Fahrzeuge an die Besitzer auftragsgemäß davon abhängig macht, dass diese die hierdurch entstandenen Kosten an ihn auszahlen, betreibt verbotene Rechtsbesorgung i.S.d. des Art. 1 § 1 I RBERG, wenn er für diese Inkasotätigkeit keine besondere Erlaubnis besitzt	OLG München, 23.12.1999, NJW 2000, 1347
Der Fahrzeughalter ist für sein Fahrzeug sofort wieder verantwortlich, wenn der Dieb die Sachherrschaft aufgibt. Auf einen Herrschaftswillen des Fahrzeughalters kommt es dabei nicht an	VG Berlin, 12.10.1999, NJW 2000, 603
Abschleppen auf einem Hinterhofparkplatz zulässig. Tatsächlich öffentlicher Verkehrsraum, da er Kunden mehrerer ansässiger Firmen und Anwohnern ohne Begrenzung offen steht.	OVG Münster, 04.08.1999, NJW 2000, 602 = NZV 2000, 183
Abschleppen eines Fahrzeuges bei Parken auf schmaler Fahrbahn gegenüber Grundstückseinfahrt	OVG Koblenz, 11.05.1999, DAR 1999, 421
Bei unberechtigter Nutzung einer privaten Parkfläche, die jedermann mit Nutzungseinschränkung zugänglich ist, besteht durch den Parkflächeninhaber ein Anspruch auf Halterauskunft gegenüber der Straßenverkehrsbehörde nach § 39 I StVG	VG Gießen, 03.03.1999, NJW 1999, 2458
Das Abschleppen wegen Überschreitens der Parkzeit ist nicht schon deswegen unzulässig, weil die Abschleppkosten die Parkgebühr deutlich überschreiten	BayVGH, 07.12.1998, NJW 1999, 1130
Abschleppen aus einer Haltebucht mit dem Hinweiszeichen "Ladezone" nach mehr als halber Stunde nicht unverhältnismäßig	OVG Münster, 24.03.1998, DAR 1998, 365 = NJW 1998, 2465
Abschleppen am Parkscheinautomat, Vollstreckung nur durch Behörde möglich, die den VA erlassen hat, Parkscheinautomat ist Verkehrszeichen; Verhältnismäßigkeit ist schon gegeben, wenn Fahrzeug mehr als eine Stunde rechtswidrig abgestellt ist	VGH Kassel, 11.11.1997, NVwZ-RR 1999, 23 dazu Besprechung von Remmert, NVwZ 2000, 642
Reifenmarkierung an abgestelltem Pkw	VG Freiburg, 19.06.1997, NZV 1998, 47
Abschleppkosten stehen der Kommune kraft Gesetzes zu; ihre Erhebung ist nicht davon abhängig, dass sie durch VA förmlich festgesetzt werden. Herausgabe gegen Zahlung der Kosten ist zulässig. Kein Kostenbescheid erforderlich.	OVG Magdeburg, 13.02.1997, DAR 1998, 403
Herausgabe des Fahrzeuges und Zahlung der Abschleppkosten;	OVG Magdeburg, 13.02.1997, DAR 1998, 403
Kostenrisiko einer Abschleppmaßnahme (Abschleppen 4 Tage, nach dem ein Vk.-Zeichen aufgestellt wurde, ist zulässig)	BVerwG, 11.12.1996, NJW 1997, 1021
Abschleppen eines Kfz. aus Halteverbot	VGH Kassel, 20.08.1996, NJW 1997, 1023
Führer eines Kfz, der von Polizeibeamten zu Verkehrskontrolle angehalten wird, Aufforderung, aus dem Fahrzeug auszusteigen, nicht nachkommt und statt dessen die Fahrzeurtüren von innen verriegelt, leistet bei der Vornahme der rechtmäßigen Diensthandlung mit Gewalt Widerstand gem. § 113 StGB Zulässigkeit der Verkehrskontrolle im Rahmen des § 36 V StVO umfasst auch die Befugnis zur Anordnung, aus dem Fahrzeug auszusteigen	OLG Düsseldorf, 05.06.1996, NZV 1996, 458
Abschleppen - der letzte Halter eines Fahrzeuges wird zulässig als Verhaltensstörer wegen eines straßenrechtlichen Verstoßes (Sondernutzung) in Anspruch genommen, wenn er der Pflicht aus § 27 III Satz 1 StVZO nicht nachkommt und den Verkauf seines Wagens nicht an die Straßenverkehrsbehörde weitermeldet	VGH Mannheim, 19.01.1996, VBIBW 1996, 302 = NZV 1996, 511
Abschleppen eines verbotsmäßig auf einem Anwohnerparkplatz abgestellten Pkw - gegenüber Halter des Kfz keine Vollstreckung des Verkehrszeichens, sondern unmittelbare Ausführung	VGH Mannheim, 13.06.1995, VBIBW 1996, 32 = DÖV 1996, 84

Heranziehung zur Zahlung von Abschleppkosten - Bedeutung des Verkehrszeichens	VGH Mannheim, 13.06.1995, DÖV 1996, 84
Heranziehung zur Zahlung von Abschleppkosten - Bedeutung des Verkehrszeichens	VGH Mannheim, 13.06.1995, DÖV 1996, 84
Die durch Verkehrszeichen angeordnete Regelung gilt bis zum Entfernen des Verkehrszeichens. Dies gilt auch bei rechtswidrig aufgestellten Verkehrszeichen. Vorschriftzeichen sind nur bei offensichtlicher Willkür und objektiver Unklarheit unbeachtlich.	OLG Koblenz, 07.10.1994, NZV 1995, 39 = NJW 1995, 2302
Abschleppen eines Fahrzeugs, das widerrechtlich auf Privatparkplatz Parkenden blockiert	OVG Saarlouis, 06.05.1993, DAR 1994, 79
Ein in einem Verkehrsschild enthaltenes Wegfahrverbot wird gegenüber dem Fahrzeugeigentümer, der sein Fahrzeug nicht selbst verbotswidrig abgestellt hat, nicht wirksam. Seine Heranziehung ist aufgrund der Verkehrszeichenrechtsprechung nicht möglich.	OVG Hamburg, 27.06.1991, NJW 1992, 1909
Abschleppen eines Fahrzeuges im Wege der unmittelbaren Ausführung löst nicht zwangsläufig die Kostenpflicht des Fahrers / Halters aus (Aufstellen von Verbotsschildern ohne vorherige Ankündigung, Abschleppen zwar rechtmäßig, aber Belastung mit den Kosten nicht zumutbar)	VGH Mannheim, 17.09.1990, NJW 1991, 1698
<u>Zeitschriftenaufsätze</u>	
Privat veranlassetes Abschleppen – von erlaubter Selbsthilfe bis zum erwerbsmäßigen Abschlepp-Betrug	Roos, Polizeinfo 05/2022, 39
Verkehrsüberwachung durch Private	Wolf/ Krumm, NVwZ 2020, 526
Das Bundesverwaltungsgericht, das mobile Halteverbot und die Abschleppkosten	Weber, NZV 2019, 399
Zur Rechtmäßigkeit des Abschleppens nicht zugelassener Kfz im Wege des Sofortvollzugs	Koehl, NZV 2019, 271
Zum Abschleppen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenraum und dem nachfolgenden Leistungsbescheid	Weber, DAR 2019, 63
Zum Abschleppen eines auf dem Gehweg geparkten Motorrollers	Weber, DAR 2018, 109
Neuere Rechtsprechung zum Abschleppen von Kraftfahrzeugen	Koehl, DAR 2015, 224
Abschleppen und Umsetzen – die polizeirechtliche Generalklausel als Instrument der Verkehrsüberwachung	Rebler, DPoBI 2014, 18
Altes und Neues zum Abschleppen und zur Bekanntgabe und Anfechtung von Verkehrszeichen	Hong, JURA 2012, 473
Abschleppen eines Fahrzeugs – unmittelbare Ausführung oder Ersatzvornahme	Weber, NZV 2012, 212
Zurückbehaltungsrecht an abgeschleppten Kraftfahrzeugen wegen polizeilicher Kostenforderung	Jäckel, SächsVBl. 2012, 53
Abschleppen vom Privatparkplatz: geklärte und ungeklärte Fragen	Koch, NZV 2010, 336
Abschleppen durch die Polizei	Klein, DIE POLIZEI 2010, 225
Die telefonische Halterbenachrichtigung vor der Abschleppanordnung	Ostermeier, NJW 2006, 3173
Abschleppen von Kraftfahrzeugen	Merten, Die Polizei 2005, 208
Vollzugspolizeiliches Abschleppen bei Verkehrszeichenverstößen	Remmert, VBIBW 2005, 41
Das Abschleppen von Fahrrädern	Kettler, NZV 2003, 209
Das Abschleppen von Kraftfahrzeugen – Aktuelle Probleme	Michaelis, JURA 2003, 298
Die polizeiliche Verantwortlichkeit des letzteingetragenen Halters – (abgemeldetes Fahrzeug / Abfallbegriff)	Becker, NZV 2001, 202
Das Zurückbehaltungsrecht des Abschleppunternehmers	Wien, DAR 2001, 60

Bekanntgabe und Widerspruchsfrist bei Verkehrszeichen

 Bitter/Konow,
 NJW 2001, 1386

Verwaltungs- und Realakt / Polizeilicher Zwang

(s.a. Fundstellen Polizeirecht)

Wird ein verschlossenes Auto parkend angetroffen, bei dem über längere Zeit Motor läuft, ist Ersatzvornahme im Sofortvollzug zum Ausstellen des Motors rechtmäßig, wenn kein Verantwortlicher sicher zeitnah ermittelt werden kann. Dabei ist Behörde weder zu telefonischer Kontaktaufnahme noch einer Internetrecherche hinsichtlich möglicher Aufenthaltsorte eines Verantwortlichen verpflichtet, wenn keine erkennbaren Umstände vorliegen, die darauf hindeuten, dass sich Verantwortlicher in unmittelbarer Nähe befindet oder innerhalb einer absehbaren Zeit erscheinen wird.

 VG Düsseldorf,
 13.09.2022,
 NJW 2023, 622

Die kommunalen Polizeibehörden gesetzlich zugewiesene Verpflichtung der Überwachung des ruhenden Verkehrs und Ahndung von Verstößen sind hoheitliche Aufgaben. Mangels Ermächtigungsgrundlage dürfen sie nicht durch private Dienstleister durchgeführt werden. Bestellung privater Personen nach § 99 HSOG zu Hilfspolizeibeamten der Ortspolizeibehörden gesetzeswidrig. Von einer Stadt bewusst durch „privaten Dienstleister in Uniform der Polizei“ erzeugter Schein der Rechtsstaatlichkeit, um Bürgern und Gerichten gegenüber Eindruck polizeilicher Handlungen zu vermitteln, strafbar.

 OLG Frankfurt a.M.,
 03.01.2020,
 NStZ-RR 2020, 56
 = NJW 2020, 696
 mit Anm. Brenner,
 = DAR 2020, 210,
 = NVwZ 2020, 573,

Überwachung des fließenden Verkehrs ist Kernaufgabe des Staates. Sie dient dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der am Verkehr teilnehmenden Bürger. Hoheitliche Aufgabe, die unmittelbar aus dem Gewaltmonopol folgt und deswegen bei Verstößen berechtigt, mit Strafen und/oder Bußgeldern zu reagieren. Sie ist nur Hoheitsträgern, die in einem Treueverhältnis zum Staat stehen, übertragen. In der Folge kann der Staat nicht die Regelungs- und Sanktionsmacht an „private Dienstleister“ abgeben, damit diese für ihn ohne Legitimation hoheitliche Aufgaben wahrnehmen. Bei Einsatz technischer Verkehrsüberwachungsanlagen ist Hinzuziehung und Übertragung von Aufgaben an private Dienstleister bzw. Personen, die nicht in einem Dienst- und Treueverhältnis zum Staat stehen, ausgeschlossen.

 OLG Frankfurt a.M.,
 06.11.2019,
 DAR 2020, 106
 = NZV 2020, 212
 = ZD 2020, 328

Heranziehung privater Dienstleister zur eigenständigen Feststellung und Verfolgung von Geschwindigkeitsverstößen im Rahmen der kommunalen Verkehrsüberwachung ist unzulässig. Die Gemeinde darf sich privater Dienstleister nur bedienen, wenn sichergestellt ist, dass sie ‚Herrin‘ des Verfahrens bleibt. Nimmt Gemeinde bei der Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen oder deren Auswertung privaten Dienstleister in Anspruch, der ihr Personal nach den Bestimmungen des AÜG überlässt, und ist dieses Personal hinreichend in die Strukturen der Gemeinde integriert sowie der für das Verfahren zuständigen Organisationseinheit der Gemeinde zugeordnet und deren Leiter unterstellt, so ist das Handeln des überlassenen Mess- bzw. Auswertepersonals unmittelbar der Gemeinde als hoheitliche Tätigkeit zuzurechnen. Im Rahmen der Auswertung von Messdaten durch Leiharbeiter ist eine hinreichende Kontrolle der Gemeinde über die Ermittlungsdaten grundsätzlich nur dann hinreichend gewährleistet, wenn sich die Messdatensätze auf einem ausschließlich der Gemeinde oder dem von ihr mit der Auswertung betrauten Leiharbeiter zugänglichen Speichermedium befinden. Auch sonst darf sich die Gemeinde der Hilfe eines privaten Dienstleisters bedienen, wenn diese nicht in Bereiche eingreift, die ausschließlich hoheitliches Handeln erfordern und sichergestellt ist, dass die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Einsatz

 BayObLG, 29.10.2019,
 DAR 2020, 101,
 = NStZ-RR 2020, 92

technischer Hilfsmittel sowohl bei der Messung selbst als auch bei der Auswertung bei ihr verbleibt.	
Kosten der Ersatzvornahme; Zurückhaltungsbefugnis	VGH Mannheim, 18.07.2019, DÖV 2019, 883
Ein seiner baulichen Gestaltung nach eindeutig für die Benutzung durch Radfahrer bestimmter Straßenteil ist auch ohne Kennzeichnung durch Zeichen 237 ein Radweg. Ein dort verbotswidrig abgestelltes Kraftfahrzeug darf bereits dann abgeschleppt werden, wenn hierdurch Funktionsfähigkeit des Radwegs als Verkehrsfläche beeinträchtigt wird.	VG Düsseldorf, 29.11.2016, NZV 2017, 150
Ein durch Baum- und Buschbewuchs objektiv nicht mehr erkennbares Verkehrszeichen entfaltet keine Rechtswirkung mehr	OLG Hamm, 30.09.2010, DAR 2011, 216
§ 25 II 4, IV 1 StVG ist gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für richterliche Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung beim Betroffenen zur Auffindung eines beschlagnahmten Führerscheins bei Vollstreckung eines verwaltungsbehördlich verhängten Fahrverbots.	LG Lüneburg, 08.07.2010, NZV 2011, 153 = DAR 2011, 275
Je mehr Sonderrechtsfahrer von Verkehrsregeln abweicht, desto höher Sorgfaltspflichten, insbesondere bei zivilem Einsatzfahrzeug	KG Berlin, 12.04.2001, NZV 2003, 126
Parkscheinautomat enthält modifiziertes Halteverbot und implizites Gebot, bei Anhalten alsbald weg zu fahren	OVG Hamburg 29.11.2000, NordÖR 2001, 270
Abgrenzung von Ersatzvornahme, unmittelbarer Ausführung und Sicherstellung im Falle des Abschleppens	VG Weimar, 28.09.2000, LKV 2001, 574
Überblick zum Diskussionsstand: Abschleppen als unmittelbare Ausführung oder Zwang; Kosten eines abgebrochenen Abschleppvorgangs; Erreichbarkeit des Halters	OVG Hamburg, 28.03.2000, NJW 2001, 168
Eine geäußerte Bitte ist kein mit den Mittel des Verwaltungszwangs durchsetzbarer Verwaltungsakt. Dies ist auch dann nicht anders, wenn die Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Erlass eines Verwaltungsaktes gegeben sind	BGH, 22.01.1998, DÖV 1998, 429
Bekanntgabe von Verkehrszeichen durch Aufstellung; Halter ist Verkehrsteilnehmer, solange er Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist; "nachrückendes" Verkehrszeichen wegen Baustelle.	BVerwG, 11.12.1996, NJW 1997, 1021
Nachträgliche Aufstellung von Verkehrszeichen	VGH Kassel, 20.08.1996, NJW 1997, 1023
Kosten der Ersatzvornahme	VGH Mannheim, 05.02.1996, DÖV 1996, 425
Äußere und innere Wirksamkeit von Verkehrszeichen als VA; Abschleppen als Vollstreckung gegen Fahrer oder unmittelbare Ausführung gegen Halter	VGH Mannheim, 13.06.1995, NVwZ-RR 1996, 149
Verkehrszeichen als VA/AV mit Dauerwirkung; Zulässigkeit einer Anfechtungsklage gegen Verkehrszeichen durch Verkehrsteilnehmer	BVerwG, 27.01.1993, BVerwGE 92, 32
Polizeilich veranlasste Fahrzeugbergung durch einen Dritten als hoheitliche Maßnahme	BGH, 21.01.1993, NJW 1993, 1258
<u>Zeitschriftenaufsätze</u>	
Zeichen und Weisungen von Polizeibeamten	Maibach, Polizeiinfo 04/2022, 31
Die Überwachung des ruhenden und des fließenden Verkehrs	Rebler, DAR 2020, 230
Die Bekanntgabe von Verkehrszeichen	Milker, JURA 2017, 271
Zur Bekanntgabe und Wirksamkeit unsichtbarer Verkehrszeichen	Weber, VerwR 2018, 44
Die Bekanntgabe von Verkehrszeichen – Anmerkung zur neueren und neuesten Rechtsprechung	Knöbl, DAR 2011, 233
Rund um das Verkehrszeichen: Notwendigkeit einer Rechtsgrundlage, Anfechtung und Rechtswidrigkeit von Verkehrszeichen und Grundlagen für Ausnahmen	Rebler, DAR 2010, 377 und 450



Beginn der Widerspruchsfrist bei Verkehrszeichen	Hering, SVR 2010, 293
Effektiver Rechtsschutz bei Verkehrszeichen – Besprechung BVerG 10.9.2009 – 1 BvR 814/09	Gramlich, NJ 2010, 129

Amtshaftung

Polizeibeamter handelt grob fahrlässig im Sinne von § 48 BeamtStG, wenn er in eine für ihn mit Rotlicht gesperrte Kreuzung ohne Einschalten des Signalhorns und verspätetem, weil erst kurz vor Kreuzung erfolgter Aktivierung des Blaulichts einfährt.	VG Münster, 05.09.2016, SVR 11/2016, III
Haftung des Abschleppunternehmers bei ordnungsbehördlichem Auftrag – Unternehmer ist bei hoheitlichem Handeln Erfüllungsgehilfe des staatlichen Organs – Haftung geht auf die Körperschaft gem. § 839 i.V.m. Art. 34 GG über	LG Frankfurt / Main, 24.11.1999, DAR 2000, 268